

Fall 13: Eine gestohlene Uhr als Pfand

Arm (A) stiehlt dem Reich (R) eine teure Uhr (Anschaffungswert: 10.000 EUR) und rennt sofort - nachdem er in seine beste Kleidung geschlüpft ist - ins Leihhaus des nichts ahnenden Schnell (S). Dort erhält er für die viel teurere Uhr 2.000 EUR als Darlehen. Die Uhr darf A abholen, wenn er die 2.000 EUR nebst Zinsen und Gebühren bis Monatsende zurückzahlt. Daran denkt A allerdings gar nicht, so dass die Uhr im Folgemonat durch den Gerichtsvollzieher (G) ordnungsgemäß an Fröhlich (F) versteigert wird, wobei der Erlös gerade mal für die Deckung der Forderung des S gegen A i. H. v. 2.500 EUR ausreicht.

Als R den Verlust bemerkt, findet er den Schuldigen. A hat bis dahin keinen Cent mehr und sieht nicht danach aus, dass er die Uhr jemals abzahlen könnte. Er sagt dem R allerdings, was mit der Uhr passiert ist. R erfährt bei S, dass die Uhr bereits verkauft ist. Deshalb wendet sich R an F und verlangt Herausgabe der Uhr.

**Kann R von F Herausgabe der Uhr verlangen?
Hat R gegen S Ansprüche?**

2. Eigentumsvorbehalt

- a. Begründung des Eigentumsvorbehalts (Vereinbarung)
- b. Mehr zum Anwartschaftsrecht
- c. Prüfungsaufbau im Fallkontext

Fall 14: Ungeduldiger Vorbehaltsverkäufer

Zappelig (Z) verkauft Baumaschinen und -geräte an Bauunternehmen und Handwerker. Teilweise lässt er seine Kunden auch mal später bezahlen. Für Zahlungsziele oder Ratenzahlungen bis zu 6 Monaten schaltet er auch kein Finanzinstitut ein und stundet die Zahlungen zu Lasten der eigenen Kasse.

Chaotisch (C) kauft bei Z einen gebrauchten Mini-Bagger aus Inzahlungnahme zum Preis von 10.000 EUR. C zahlt dabei 5.000 EUR sofort. Den Rest soll er in 5 monatlichen Raten zu je 1.000 EUR begleichen. In den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Z, die auf der Rückseite des beim Geschäft mit C benutzten Vertragsformulars abgedruckt sind, sind unter anderem folgende Klauseln enthalten:

Alle durch Z verkauften Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Z. Im Falle des Zahlungsverzugs mit dem Kaufpreis oder mit einzelnen vereinbarten Raten von mehr als 14 Tagen ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Nach 2 Monaten vergisst C die gegenüber Z noch geschuldeten Raten. Z wartet vergeblich auf die dritte Rate und meldet sich bei C nach zwei Wochen. C entschuldigt sich und verspricht, dass er die Zahlung innerhalb von 3-5 Tagen nachholt. Nachdem Z noch eine Woche wartet und die Zahlung des C nicht eintrifft, nimmt er den Mini-Bagger in seine Preisliste erneut auf und verkauft ihn noch am selben Tag an den Ordentlich (O) mit dem Hinweis, dass er sich das Gerät bei C holen soll, weil dieser es nicht mehr wolle. O bezahlt den Bagger bar und macht sich auf den Weg zu C.

Kann O von C Herausgabe des Mini-Baggers verlangen?

Fall 15: Nachträgliche Erweiterung des Eigentumsvorbehalts

Vorsichtig (V) verkauft seinem Kunden Locker (L) einen LKW für 120.000 EUR. L zahlt 20.000 EUR an und vereinbart mit V, dass die restlichen 100.000 EUR in 20 monatlichen Raten je 5.000 EUR beglichen werden. Zur Sicherung des Kaufpreises behält sich V das Eigentum am LKW bis zur Zahlung des vollständigen Kaufpreises vor.

Nach 10 Monaten, in denen L die Raten vereinbarungsgemäß bezahlt, benötigt L Geld, das er von der Reicheisen-Bank (R) als Darlehen erhält. Da L keine großen Sicherheiten bieten kann und auch das Eigentum am LKW wegen noch nicht bezahlter Raten nicht in Betracht kommt, erklärt sich die Bank damit einverstanden, den zum Teil bezahlten LKW des L als einzige Sicherheit anzunehmen.

Nachdem L das Geld von der Bank in sein Geschäft investiert hat, benötigt er für den LKW noch einen Anhänger, den er wieder bei V für 20.000 EUR kauft. Da er den Anhänger gar nicht bezahlen kann, erhält er von V erneut Aufschub, allerdings erst nachdem sich L einverstanden erklärte, den Eigentumsvorbehalt am LKW auch auf die Kaufpreisforderung für den Anhänger zu erweitern. Demnach soll das Eigentum am LKW und am Anhänger erst dann komplett auf L übergehen, wenn sowohl die 120.000 EUR für den LKW wie auch die 20.000 EUR für den Anhänger vollständig beglichen sind.

Nachdem der LKW bezahlt ist, der Anhänger aber noch nicht, kann L definitiv nicht mehr seine Rechnungen abzahlen. Als der Gerichtsvollzieher den LKW pfändet, wollen R und V gegen die Pfändung vorgehen.

Wer kann gegen die Pfändung Klage erheben?**Fall 16: Kauf auf Raten vom Nichteigentümer**

Klang (K) sieht im Laden des Sound (S) einen CD-Spieler der Marke Accuphase, den er aus Fachzeitschriften als ein absolutes Überflieger-Gerät seiner Klasse kennt. Da das ausgestellte Modell in der Preisliste des deutschen Händlers bereits durch einen Nachfolger ersetzt ist, denkt K, dass es sich um ein Angebot eines Auslaufmodells handelt. In Wahrheit ist das ein dem Audiophil (A) gehörendes Gerät, das A dem S zur Funktionskontrolle gebracht hat. A hatte sich bei S beschwert, dass der CD-Spieler manchmal Aussetzer habe, was bei einem 6.000 EUR-Gerät nicht sein dürfe.

Der nichts ahnende K fragt S nach dem Preis für das "Auslaufmodell". Als S 4.500 EUR nennt, ist K Feuer und Flamme und überredet den S nach einem kurzen Probehören zum Verkauf. Dabei stört es den S nicht, dass K nicht sofort den vollen Kaufpreis bezahlen kann. K zahlt 2.500 EUR in bar und verspricht, in 2 Wochen die restlichen 2.000 EUR zu zahlen. S händigt ihm das Gerät in der Originalverpackung komplett aus mit den Worten, dass das Gerät erst mit Zahlung des vollen Kaufpreises auf den K übergehe. Dies ist auch auf der von S ausgefertigten Rechnung entsprechend vermerkt. Bevor das Gerät bezahlt ist, meldet sich A bei K und klärt ihn darüber auf, dass es sich bei dem Gerät um sein Eigentum handelt.

Kann A von K Herausgabe des Gerätes verlangen:

- nachdem K den kompletten Kaufpreis gezahlt hat?
- wenn K den Kaufpreis noch nicht beglichen hat?